



Rundverfügung

1.1

Bearbeitet von

Herrn Dr. Fürst

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 53 23) 72-

Clausthal-Zellerfeld

02/04 – A II a 5.1 - XXIX

3234

13.10.2004

Beendigung der Bergaufsicht

Verfügung vom 15.08.1984 – 11.1 – 34/83 – W 5000.2.18 – X – (1.1 der Sammlung der Rundverfügungen)

Mit dieser Rundverfügung sollen die einzelnen Verfahrensschritte im Zusammenhang mit der Feststellung der Beendigung der Bergaufsicht näher geregelt werden.

Bekanntlich endet die Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) nach Durchführung des Abschlussbetriebsplanes oder entsprechender Anordnungen der zuständigen Behörde, soweit nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für die in der Vorschrift genannten Rechtsgüter eintreten werden. Die Bergaufsicht kann demnach keinesfalls zu einem Zeitpunkt enden, zu dem der Abschlussbetriebsplan oder entsprechende Anordnungen noch nicht vollständig durchgeführt sind.

Die Feststellung, dass nach „allgemeiner Erfahrung“ nicht mehr mit dem Eintritt betriebsbedingter Gefahren für die genannten Rechtsgüter zu rechnen ist, ist anhand objektivierbarer Kriterien zu treffen und in den Akten zu dokumentieren. Solche Kriterien können sein: das Ergebnis von Beprobungen, die Einhaltung von Grenzwerten. Aussagen von Standsicherheitsgutachten etc.. Aus den Akten muss sich eindeutig ergeben, wann die Bergaufsicht erloschen ist und wer für das fragliche Grundstück künftig verantwortlich ist.

Zu diesem Zweck hat nach Abarbeitung des Abschlussbetriebsplanes eine gemeinsame Abschlussbegehung mit dem Verantwortlichen im Sinne des § 58 BBergG, dem Grundstückseigentümer sowie Vertretern von Landkreis/Gemeinden stattzufinden. Sind sich die Beteiligten einig, dass Gefahren im Sinne des § 69 Abs. 2 BBergG nicht mehr zu erwarten sind, so ist diese Einschätzung in das Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll wird anschließend an die Beteiligten versendet. Bei der Übersendung ist auf die eintretende Rechtsfolge gem. § 69 Abs. 2 BBergG hinzuweisen. Ein solches Schreiben mit bloßem Hinweischarakter ist kein feststellender Verwaltungsakt.

Im Einzelfall, insbesondere wenn kein Einvernehmen über das Ende der Bergaufsicht zu erzielen sein sollte, kann es angezeigt sein, zum Mittel des feststellenden Verwaltungsaktes zu greifen. In diesem Fall müsste gegenüber dem verantwortlichen Unternehmer i. S. d. § 58 Abs. 1 Ziff. 1 BBergG förmlich mittels Bescheid festgestellt werden, dass die Bergaufsicht erloschen ist. Durchschriften dieses Bescheides wären an Landkreis/Gemeinde sowie ggf. an den Grundstückseigentümer zu richten.

Nach Beendigung der Bergaufsicht sind der allgemeinen Gefahrenabwehrbehörde auf Verlangen die einschlägigen Akten in Kopie auszuhändigen.

Von der Beendigung der Bergaufsicht sind intern zu unterrichten:

- die Zentrale von den Außenstellen
- der für die Statistik zuständige Mitarbeiter
- die Präsidialkanzlei wegen des Führens der Adressenliste sowie
- die Registratur (Akte schließen).

Diese Verfügung ist gegen die Bezugsverfügung in der Sammlung der Rundverfügungen auszutauschen.

gez. Dr. Fürst